

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

13/2024 vom 08.07.2024

Inhalt:

1. **Ernte 2024 – Brandschutz bei Erntearbeiten beachten!**
2. **Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung veröffentlicht: Glyphosat-Anwendung ist mit Einschränkungen weiterhin möglich**

1. Ernte 2024 – Brandschutz bei Erntearbeiten beachten!

In einigen Regionen in Sachsen-Anhalt ist es bereits zu Vegetations- und Waldbränden gekommen. Erfahrungsgemäß steigt mit dem Beginn der Getreidernte die Waldbrandgefahr an. Das Landeszentrum Wald weist darauf hin, zwingend vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung und Ausbreitung von Bränden auf Ackerflächen und in Wäldern durchzuführen. Um die Brandgefahr bei Erntemaßnahmen bzw. die Ausbreitung und das Übergreifen von Bränden auf andere Acker- oder Waldflächen zu minimieren, sollte neben entsprechenden Feuerlöschern u.a. ausreichend Löschwasser vor Ort und ein Traktor mit einem Bodenbearbeitungsgerät zum Ziehen von Brandschutzschneisen bereitgehalten werden.

Sachdienliche Hinweise zum Waldbrandschutz können u. a. dem **Landeswaldgesetzes (LWaldG) § 29** und der **Waldbrandschutzverordnung (WBrSchVO) § 7 und § 8** entnommen werden. Möglichkeiten für vorbeugenden Waldbrandschutz sowie weitere Hinweise und die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen, die als Grundlage zur Einleitung entsprechender Schutzmaßnahmen dienen, finden Sie im Internet unter www.landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de.

Landeswaldgesetzes (LWaldG) - ST § 29 Gefährdung durch Feuer

Es ist verboten,

1. in der freien Landschaft einschließlich angrenzender Straßen brennende oder glimmende Gegenstände wegzwerfen,
2. durch Rauchen leicht entzündbare Bestände und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft wie Strohdienen, reife Erntebestände oder trockene Hecken zu gefährden,
3. bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 außerhalb von geschlossenen Räumen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 15 Metern zum Wald zu rauchen,
4. im Wald oder bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 in einem Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald ein offenes Feuer außerhalb von öffentlichen Grillplätzen anzuzünden oder
5. bei Waldbrandgefahrenstufe 5 den Wald außerhalb von Wegen zu betreten.

Waldbrandschutzverordnung (WBrSchVO)

§ 7 Pflugstreifen bei der Getreideernte

(1) Bei der Ernte von Getreide und Bearbeitung von abgeernteten Getreidefeldern während der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 ist auf Feldern in geringerem Abstand als 30 m zu Wald unmittelbar nach Anschnitt des Getreides oder zu Beginn der Bodenbearbeitung des abgeernteten Getreidefeldes auf der dem Wald zugekehrten Seite ein 5 m breiter vegetationsfreier Wundstreifen anzulegen.

Das Landeszentrum Wald kann auf Antrag Befreiung von dem Gebot des Absatzes 1 erteilen insbesondere, wenn die zwischen Getreidefeld und Wald liegende Fläche wegen ihrer Beschaffenheit nicht dazu geeignet ist, auf dem Getreidefeld entstehendes Feuer dem Wald zu übertragen.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 7 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt oder entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorschriftsmäßig angelegten Wundstreifen Getreide erntet.

Quellen: Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt

2. Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung veröffentlicht: Glyphosat-Anwendung ist mit Einschränkungen weiterhin möglich

Am 24. Juni 2024 wurde die angekündigte Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) beschlossen und am 27. Juni 2024 im Bundesgesetzblatt Nr. 216 veröffentlicht. Die Regelungen gelten seit dem 1. Juli 2024.

Das vollständige nationale Verbot für Glyphosat wird aufgehoben und die mit der 5. Änderungsverordnung der PflSchAnwV vom 2. September 2021 festgeschriebenen Einschränkungen bei der Glyphosatanwendung werden damit fortgeführt.

Anwendung von Glyphosat auf Acker- und Grünlandflächen (§ 3b PflSchAnwV)

Vor einer geplanten Glyphosatanwendung ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Der Einsatz ist nur zulässig, wenn vorbeugende Maßnahmen wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Gründe der Entscheidung für den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel sollten hinreichend schriftlich dokumentiert werden (§ 3b Abs. 2 PflSchAnwV).

Falls die Glyphosatanwendung trotz der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen notwendig ist, gelten folgende Regeln:

Ackerland:

- zulässige Vorsaatsbehandlung:
 - teilflächig zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten (Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke)
 - ganzflächig bei Mulch- und Direktsaaten und auf erosionsgefährdeten Flächen (vgl. ELAISA-Antragsprogramm) gegen Unkräuter / Ungräser
- zulässige Behandlungen nach der Saat:
 - Vorauflaufbehandlungen
 - Bekämpfung teilresistenter Ungräser (bspw. Ackerfuchsschwanz)

Grünland:

- zur Grünlanderneuerung nur zulässig, wenn das Ausmaß der Verunkrautung ein wirtschaftliches oder tiergesundheitliches Risiko birgt
- zulässig auf erosionsgefährdeten Flächen

Anwendungsverbote:

- zur Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)
- in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten
- in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Naturdenkmälern
- in Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservates
- in gesetzlich geschützten Biotopen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat die Zulassungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel verlängert (meist 15.12.2024). Die zugelassenen Mittel sind unter dem folgenden Link zu finden: [Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel \(bund.de\)](#).

Weitere Hinweise zur Glyphosatanwendung sind der [FAQ-Liste](#) und dem [Prüfschema](#) auf [ISIP](#) zu entnehmen.

Quellen: PflSchAnwV, Bundesgesetzblatt Nr. 216 vom 24.06.2024

Bearbeiterin: Hanna Glowienka

Im Auftrag

gez. Christian Wolff